



Auch mit
Auslandsreise-
Krankenver-
sicherung

ERGO Schutzbrief

Wir nehmen Sie in Schutz.

Sie brauchen Sicherheit?
Wir geben sie Ihnen.

ERGO

Einfach, weil's wichtig ist.

Versicherungsschein-Nummer:

Wenn Sie Fragen haben, schicken
Sie uns auch gern eine E-Mail:
schutzbrief@ergo.de

Unterlagen und Rechnungen schicken
Sie bitte im Original per Post an:

ERGO Versicherung AG

Abt. SiB Schaden
Thomas-Dehler-Straße 2
D-81728 München
Fax +49 89 62752590



**Im Notfall helfen
wir Ihnen weiter:**

Telefon

0800 327327327

(innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

oder

+49 89 62752500

Irgendwas kann immer sein. Gut, wenn man den ERGO Schutzbrief hat.

Stellen Sie sich vor: Sie sitzen mit Ihrer Familie im Auto und wollen in den Urlaub fahren. Fröhlich drehen Sie den Zündschlüssel – aber es tut sich nichts.

Oder: Sie stellen während Ihrer Auslandsreise fest, dass Sie Ihre Kreditkarte verloren haben.

Oder: Morgens im Berufsverkehr macht es rums – und von jetzt auf gleich brauchen Sie einen Ersatzwagen. Das sind Situationen, in denen man wirklich Ärger hat.

Oder den ERGO Schutzbrief.

Denn damit bekommen Sie Hilfe. Schnell. Umfangreich. Weltweit. Und ganz unabhängig vom Verkehrsmittel.

Mit anderen Worten: Sie können sich entspannen. Egal, ob Sie eine Panne oder einen Unfall haben. Egal, ob Sie Hilfe rund um Ihre Person oder vielfältige anderweitige Unterstützung brauchen.

Denn wir sind in jedem Fall für Sie da.

**Was Sie sonst
jede Menge Zeit und
Nerven kosten würde,
kostet Sie mit dem
neuen ERGO Schutzbrief
nur ein Lächeln.**

Auf allen Reisen abgesichert – mit dem ERGO Schutzbrief.



Wussten Sie schon,

dass Sie auch dann versichert sind, wenn Sie nicht mit Ihrem Fahrzeug unterwegs sind? Wir stehen Ihnen auf jeder Reise in Notsituationen mit Rat und Tat zur Seite. Egal, ob Sie sich auf einer Flug-, Bahn- oder Schiffsreise befinden. Sogar auf einer Fahrradtour sind Sie abgesichert. Sie können überall und jederzeit auf unsere umfangreichen Leistungen zählen.

Die günstigen ERGO Schutzbriefleistungen im Überblick:

Abschleppdienst und Pannenhilfe: Wir übernehmen Kosten bis zu 500 Euro, sofern die Organisation durch ERGO erfolgt. Und wir bieten schnelle Hilfe durch unser flächendeckendes Netz von Pannenhelfern und Abschleppunternehmen. Bei 50 % der ERGO gemeldeten Pannenfälle innerhalb Deutschlands beträgt die Wartezeit weniger als 30 Minuten.

Kostenlose 0800-Notrufnummer: innerhalb Deutschlands gebührenfrei.

24-Stunden-Service: Rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr sind qualifizierte Mitarbeiter für Sie da.

Mietwagen: Wir kümmern uns im Schadensfall um die Organisation und Bezahlung bis zu 52 Euro pro Tag für maximal 7 Tage – nach einer Panne am Wohnort bis maximal 2 Tage.

Hilfe bei Notfall im Ausland: schnell und kompetent durch unser umfangreiches Netz von Kooperationspartnern.

Die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung (ERV) in Ihrem ERGO Schutzbrief: Sie verreisen oft beruflich oder privat ins Ausland? Was ist, wenn Sie dort krank werden? Wer zahlt die Behandlungskosten, die Ihre Krankenkasse nicht übernimmt? Die ERV. Die optional enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung der ERV schützt Sie weltweit bei allen Reisen bis zu 42 Tagen.

Inhalt

Wie und wann hilft mir die Schutzbriefversicherung?	8
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Schutzbriefversicherung ASB 2011 (in der Fassung 09/2020)	9
Fahrzeugbezogene Leistungen:	
• am Wohnort	10
• weiter als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt	10
• im Ausland	11
Personenbezogene Leistungen:	
• weiter als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt	11
• im Ausland	13
Was leistet Ihr Schutzbrief nicht?	19

Kundeninformationsblatt für die ERGO Schutzbriefversicherung	20–23
Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/ERGO SB 2014)	24–33
Glossar	34–35
Was leistet Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung nicht?	36
Kundeninformationsblatt für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG	37–40
Informationen zum Datenschutz	41
Formular zur Schadensmeldung	43–44
Widerrufsbelehrung	45–48

Wie und wann hilft mir die Schutzbriefversicherung?

Der Schutzbrief gilt weltweit auf Reisen bis zu 42 Tagen. Mit dem Schutzbrief organisieren wir bei Pannen, Unfällen oder Erkrankungen wichtige Serviceleistungen für Sie und übernehmen auch die Kosten dafür im vereinbarten Umfang. Wohnen Sie mit Ihrem Lebenspartner zusammen? Dann können Sie ihn und eventuell mit Ihnen zusammen lebende minderjährige Kinder in Ihren Vertrag mit aufnehmen lassen. Diese sind dann über Sie mitversichert.

ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen ASB 2011 (in der Fassung 09/2020)

1. Was leistet meine Schutzbriefversicherung?

Der weltweit gültige Schutzbrief gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person, bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung im Ausland. In diesen Fällen organisieren wir die unten aufgeführten Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür. Der Schutzbrief gilt, sobald Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlassen, und auf Reisen (Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis fortlaufend höchstens 42 Tagen).

2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als unser Versicherungsnehmer. Wohnen Sie mit Ihrem Lebenspartner zusammen?

Dann können Sie ihn und mit Ihnen zusammenlebende minderjährige Kinder in Ihren Vertrag mit aufnehmen lassen. Diese sind dann über Sie mitversichert.

3. Worauf kann ich zählen?

3.1 Fahrzeugbezogene Leistungen: bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.

Soweit die Fahrbereitschaft eines von Ihnen geführten Fahrzeuges unterbrochen ist, haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen.

Diese gelten zusätzlich auch für Fahrer und Mitfahrer in einem auf Sie oder Ihren Lebenspartner zugelassenen Fahrzeug. Versicherbare Fahrzeuge sind: PKW bis 3,5 t, Wohnmobile bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds/Mofas, E-Bikes/Fahrräder, mitgeführte Anhänger bis 1,5 t und Wohn- und Bootsanhänger bis max. 2 t.

Weiterhin sind auch Kurzzeitkennzeichen versichert, sofern im Schadensfall innerhalb von 7 Tagen der Nachweis erbracht wird, dass dieses Pannenfahrzeug auf den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zugelassen wurde.

Schadensfall am Wohnort:

- 3.1.1 **Pannen- und Unfallhilfe** bis 110 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis 500 Euro (Punkt 3.1.1 und 3.1.2).
- 3.1.2 **Abschleppen:** bis 160 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis 500 Euro (Punkt 3.1.1 und 3.1.2).
- 3.1.3 **Bergen:** Ist Ihr Fahrzeug von der Straße abgekommen, bergen wir es.
- 3.1.4 **Mietwagen:** bis 52 Euro pro Tag; bei Panne max. 2 Tage, nach Unfall oder Diebstahl max. 7 Tage.

Zusätzliche Leistungen im Schadensfall: ab 50 km vom Wohnort entfernt

- 3.1.5 **Weiter-/Rückfahrtservice:** Wir organisieren die Rückreise per Bahn 1. Klasse oder Flug in der Economyclass zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland. Oder die Weiterreise zum Zielort sowie die Rückreise vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz und die Abholung Ihres Fahrzeugs am Schadensort. Außerhalb Europas zahlen wir dafür bis max. 1.050 Euro.
- 3.1.6 **Übernachtung:** max. 100 Euro p.P. und Nacht für bis zu 3 Nächte, sofern die Reparatur so lange dauert.
- 3.1.7 **Mietwagen:** bis 52 Euro pro Tag für bis zu 7 Tage; zur Heimreise aus dem Ausland bis

insgesamt 500 Euro (nicht kombinierbar mit den Leistungen Ziffer 3.1.5 und Ziffer 3.1.9).

- 3.1.8 **Fahrzeugschlüsselservice:** Versand von Ersatzschlüsseln bei verloren gegangenen Schlüsseln und Fahrzeugöffnung bei eingeschlossenem Schlüssel bis 110 Euro.
- 3.1.9 **Pick-up (nur im Inland):** Dauert die Reparatur voraussichtlich länger als 3 Tage, bringen wir das Fahrzeug und alle Insassen zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland.
- 3.1.10 **Taxiservice oder Mietwagenzustellung:** bis zu 50 Euro.
- 3.1.11 **Unterstellung des Fahrzeugs:** bis max. 2 Wochen – jedoch nicht bei einem Totalschaden.

Zusätzliche Leistungen beim Schadensfall im Ausland

- 3.1.12 **Fahrzeugverschrottung:** Wir organisieren für Sie die Fahrzeugverschrottung und übernehmen anfallende Kosten.
- 3.1.13 **Versand von Ersatzteilen:** Wir schicken Ihnen die im Ausland nicht verfügbaren Ersatzteile.
- 3.1.14 **Fahrzeugrückholung:** Wird das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bringen wir es zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Holen Sie es selbst ab, erstatten wir 0,40 Euro je km (einfache Fahrt). Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro.

- 3.1.15 **Fahrzeugtransport-Service:** Sofern keine Reparatur in drei Werktagen erfolgen kann, bringen wir Ihr Fahrzeug per Sammeltransport zu Ihrem ständigen Wohnsitz zurück. Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten dafür bis zu 2.600 Euro.
- 3.1.16 **Telefonservice:** Wir übernehmen Telefonkosten bis zu 50 Euro.

3.2 Personenbezogene Leistungen auf Reisen – bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person sowie bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorsehbaren Reiseabbrüchen oder Notfällen und Strafverfolgung im Ausland:

Schadensfall: mindestens 50 km vom Wohnort entfernt

- 3.2.1 **Soforthilfe:** Wir stellen den Kontakt zu Ärzten, Krankenhäusern, Arbeitgeber oder Angehörigen her. Für Krankenhausaufenthalte garantieren wir die Kostenübernahme für bis zu 13.000 Euro als Darlehen.

ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen ASB 2011 (in der Fassung 09/2020)

3.2.2 **Versand von Arzneimitteln:** Wir schicken Ihnen vor Ort nicht verfügbare Arzneimittel.

3.2.3 **Krankenbesuch:** Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als 2 Wochen, übernehmen wir die Kosten für Krankenbesuche von Angehörigen bis 520 Euro.

3.2.4 **Krankenrücktransport:** Wir übernehmen die Kosten für medizinisch notwendige – und bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als 2 Wochen auch medizinisch sinnvolle – Krankenrücktransporte an Ihren ständigen Wohnsitz. Ob ein Rücktransport medizinisch notwendig bzw. sinnvoll ist, entscheidet ein von uns beauftragter unabhängiger Arzt.

3.2.5 **Rückfahrtservice:** Müssen Sie oder eine andere versicherte Person wegen eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus die geplante Rückreise verschieben, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten per Bahn 1. Klasse oder einen Flug in der Economyclass für jede versicherte Person. Außerhalb Europas zahlen wir bis zu 1.050 Euro pro versicherter Person.

3.2.6 **Betreuung von Kindern und Haustieren:** Können mitversicherte Kinder oder Haustiere infolge einer Erkrankung von Ihnen oder der Begleitperson nicht mehr betreut werden, organisieren wir deren Abholung zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Für die Kinder übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro. Für die

Haustiere bis zu 1.050 Euro und zusätzlich die Kosten für eine Unterbringung der Haustiere bis maximal 2 Wochen. Gleiches gilt, wenn Sie oder die Begleitperson versterben.

3.2.7 **Ersatzfahrer:** Erkranken Sie auf einer Reise und kann keiner der Mitreisenden das versicherte Fahrzeug zurückfahren, stellen wir einen Ersatzfahrer. Organisieren Sie die Rückreise selbst, zahlen wir bis zu 0,40 Euro pro km für die einfache Strecke. Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro.

Zusätzliche Leistungen beim Schadensfall im Ausland

- 3.2.8 **Hilfe im Todesfall:** Wir übernehmen Bestattungs- oder Überführungskosten bis zu 10.500 Euro pro versicherter Person.
- 3.2.9 **Such-, Rettungs- und Bergungsservice:** Wir erstatten bis zu 3.000 Euro.
- 3.2.10 **Telefonservice:** Wir übernehmen Telefonkosten bis zu 50 Euro.
- 3.2.11 **Rückreisesevice:** Treten Sie Ihre Rückreise wegen eines schwerwiegenden Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Tod naher Verwandter) früher an, übernehmen wir die Mehrkosten bis zu max. 1.050 Euro pro Person.
- 3.2.12 **Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters:** Wir helfen bei Umbuchungen und stellen ein zinsloses Darlehen von max. 2.600 Euro für die Rückreise bereit.
- 3.2.13 **Verlust von Zahlungsmitteln:** Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Bank her und helfen bei Kartensperrungen.
- 3.2.14 **Dokumentenservice:** Wir helfen bei der Wiederbeschaffung von verlorenen Dokumenten.
- 3.2.15 **Verlust von Hausschlüsseln:** Wir helfen Ihnen, einen Ersatzschlüssel zu beschaffen oder die Haustüre zu öffnen. Dafür zahlen wir bis zu max. 150 Euro.
- 3.2.16 **Brillenservice:** Wir übernehmen die Versandkosten für eine Ersatzbrille/Kontaktlinsen.
- 3.2.17 **Vermittlung von Anwaltshilfe:** Werden Sie verhaftet oder von Behörden an der Weiterreise gehindert, informieren wir Ihre Angehörigen. Für Gerichts-/Anwalts-/Dolmetscherkosten legen wir bis zu 3.600 Euro aus sowie bis zu 13.000 Euro für anfallende Strafkautionen.
- 3.2.18 **Handwerkerservice:** Wird Ihr Haus/Ihre Wohnung während Ihrer Reise erheblich beschädigt, nennen wir Ihnen geeignete Handwerkerfirmen. Zudem organisieren wir deren Einsatz und legen die Kosten für notwendige Soforthilfemaßnahmen bis zu 550 Euro aus. Für die Auswahl der Handwerker übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Wir leisten nicht, wenn:

- 4.1 der Schadensfall durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben, Kernenergie, eine Erkrankung/Verletzung, die innerhalb von 3 Monaten vor Reisebeginn erstmalig oder wiederholt aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- 4.2 der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wenn der Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.3 Sie ohne erforderliche Fahrerlaubnis gefahren sind, an Fahrveranstaltungen (z. B. Rennen) teilgenommen oder das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder Vermietung verwendet haben.

- 4.4 Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für:
- Anhänger, die während des Eintritts des Versicherungsfalls lebende Tiere transportieren
 - Pferdeanhänger auch bis 1,5 t
 - Gewerbliche Ladung und Kosten, die bei einer Umladung auf ein anderes Fahrzeug anfallen

5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

- 5.1 Sie müssen uns den Schaden unverzüglich (bei Krankenhausaufenthalten im Ausland innerhalb von 72 Stunden) anzeigen und sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.
- 5.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 5.3 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungs-

ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen ASB 2011 (in der Fassung 09/2020)

pfligt ermöglichen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und – soweit erforderlich – die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

- 5.4 Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- 5.5 Geldbeträge, die wir für Sie vorgestreckt oder Ihnen als Darlehen gegeben haben, müssen Sie spätestens innerhalb eines Monats ab Auszahlung an uns zurückerstatten.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 6.3 Verletzen Sie die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen.

Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

- 6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 7.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir

Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 7.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn

wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf

ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen ASB 2011 (in der Fassung 09/2020)

der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir

können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

8.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

8.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder jeden darauffolgenden Jahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeht.

8.3 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. In diesem Fall muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder aus einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

10. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns gemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

11. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Was leistet Ihr Schutzbrief nicht?

Wir helfen Ihnen im Notfall weiter, und das weltweit und rund um die Uhr. Aber sicher werden Sie verstehen, dass auch bei uns nicht alle Schäden versichert sind.

So zahlen wir z. B. keine Reparaturkosten oder Ersatzteile für das Pannen-/Unfallfahrzeug. Wir übernehmen auch keine Kosten, die durch Behandlungen bei einem Arzt oder in einem Krankenhaus im In- oder Ausland entstehen. Für Behandlungskosten im Ausland raten wir Ihnen, eine Auslandsreise-Krankenversicherung bei der ERGO Reiseversicherung (ERV), abzuschließen.

Kundeninformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

Informationen zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Clemens Muth

Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender),
Dr. Christian Gründl, Christian Molt,
Heiko Stüber, Dr. Feriha Zingal-Krpanic

Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf
HRB 36466, USt-ID DE812572415

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Informationen zur Leistung

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Die Versicherung gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person, bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reise-

abbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung im Ausland. In diesen Fällen organisieren wir bestimmte Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen.

4. Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Gesamtbeitrags einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie in Ihrem Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 7 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungs-

Kundeninformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

scheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Informationen zum Vertrag

5. Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch uns als Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 7.1 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen zahlen.

6. Wie können Sie Ihren Antrag auf Abschluss dieses Vertrages widerrufen?

Informationen zum Widerruf können Sie dem Dokument „Widerrufsbelehrung“ (Seiten 44 – 47) entnehmen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

7. Wie lange läuft der Vertrag?

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 8 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Vertragskündigung ist mit Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich. Sie und wir können im Versicherungsfall den Versicherungsschutz jederzeit kündigen. Die Einzelheiten und die weiteren außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten können Sie Ziffer 8 Ihrer ERGO Schutzbrief Versicherungsbedingungen entnehmen.

9. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrages Anwendung?

Für die Vertragsanbahnung und die Durchführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, können Sie Ziffer 11 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen entnehmen.

11. In welcher Sprache werden die Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Laufzeit Ihres Vertrages mit uns kommunizieren?

Maßgebend für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

12. Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage, können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit – auch für Unternehmer – ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten. Maßgebend für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.

Kundeninformationsblatt für Ihre ERGO Schutzbriefversicherung

13. Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmanns e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsombudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen

uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

14. Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

15. Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter:
www.bafin.de.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

16. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/ERGO SB 2014)

Präambel

1. Den Vertragsabschluss und die Vertragsführung übernimmt die ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf (im Folgenden kurz ERGO genannt) im Namen der ERGO Reiseversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München (im Folgenden kurz ERV genannt).

ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die ERV.

2. Der Auslandsreise-Krankenversicherungsschutz ist Inhalt des ERGO Schutzbriefes, wenn er nicht im Antrag ausgeschlossen ist.

1. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen bis zu 42 Tagen, einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit ins Ausland unternehmen. Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.

2. Wer kann Versicherungsnehmer sein?

Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Unternehmenssitz in

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

Deutschland hat. Die Voraussetzung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Ist sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

4. Was leisten wir?

Sie sind während Ihrer Auslandsreise erkrankt oder haben dort einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir

die Kosten für Heilbehandlungen im Ausland und für Krankentransporte ins Krankenhaus im Ausland.

4.1 Was ist versichert bei Heilbehandlungen im Ausland? Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Wir erstatten die Kosten für:

- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
- B) Ambulante Heilbehandlungen.
- C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
- D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
- E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.

F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.

G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.

H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.

Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

4.2 **Welche Krankentransportkosten sind versichert?** Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:

- A) Zum stationären Aufenthalt.
- B) Zur ambulanten Erstversorgung.

4.3 **Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?** Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:

- A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
- C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

4.4 **Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?** Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von 50 Euro pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

4.5 **Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?** Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

5. Was ist nicht versichert?

5.1 **Nicht versichert sind:**

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Akupunktur, Fango und Massagen.
- G) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

- H) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- I) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

5.2 Weitere Ausschlüsse/Einschränkungen

- A) Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.
- B) Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben

Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

- C) Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- D) Sie haben keinen Versicherungsschutz, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirt-

schafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen den Schaden unverzüglich ERGO anzeigen.
- 6.2 Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung müssen Sie unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale von ERGO aufnehmen.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

- 6.3 Sie müssen alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- 6.4 Sie müssen uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und das Schadensereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern. Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu ermöglichen.
- 6.5 Gegebenenfalls müssen Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

- 6.6 Zum Nachweis der geltend gemachten Kosten haben Sie uns Originalbelege oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 7.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

8. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 8.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 8.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 8.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

8.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungs-gemäß regulieren.

8.4 Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Krankenversicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

9. Wann erhalten Sie die Zahlung?

9.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

9.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

10. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

10.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

10.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

11. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

11.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

11.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

12. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 12.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit Grenzüberschreitung ins Ausland.
- 12.2 Ihr Versicherungsschutz endet:
- A) Wenn Sie nach Deutschland oder in das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einreisen, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende.
 - B) Nach den ersten 42 Tagen, wenn Ihre Auslandsreise länger als 42 Tage dauert.
- 12.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert

sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

- 12.4. Besteht Ihr Versicherungsschutz fort, wenn das Versicherungsjahr während Ihrer Reise endet? Ihr Versicherungsschutz besteht fort, wenn:
- A) Der Vertrag nicht gekündigt wurde oder
 - B) Nach Ablauf einer vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

13. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

- 13.1. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, soweit in Ihrem Versicherungsschein keine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein wei-

teres Jahr, wenn der Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder jeden darauffolgenden Jahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeht.

- 13.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können der Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

- 13.3 Wenn Sie während der Vertragslaufzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben und ab dem neuen Versicherungsjahr eine höhere Prämie für Sie zu zahlen ist, weisen wir darauf nochmals ausdrücklich hin. Dann kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
- 13.4. Sie können die Auslandsreise-Krankenversicherung unabhängig vom Fortbestand der ERGO Schutzbriefversicherung kündigen.
- 13.5 Wenn Sie die ERGO Schutzbriefversicherung kündigen, kündigen Sie damit auch die Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Auslandsreise-Krankenversicherung endet automatisch mit Beendigung der ERGO Schutzbriefversicherung.

14. Was müssen Sie bei der Zahlung der Erstprämie beachten?

- 14.1 Die Erstprämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 14.2 Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Erstprämie nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Erstprämie eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

15. Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?

- 15.1 Folgeprämien sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
- 15.2 Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Folgeprämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Ist der Versicherungsnehmer nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16. SEPA-Lastschriftmandat/ Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

16.1 Der Versicherungsnehmer erteilt ERGO bei Abschluss der Auslandsreise-Krankenversicherung ein SEPA-Lastschriftmandat. ERGO ist berechtigt, die Prämien für die ERV zu vereinnahmen und die Lastschrift vorzunehmen. Die Prämie wird von ERGO per Lastschrift von diesem Bank- bzw. Kreditkartenkonto eingezogen. Änderungen der Kontoverbindung des Bank- bzw. Kreditkartenkontos teilt der Versicherungsnehmer ERGO unaufgefordert mit und erteilt ein neues SEPA-Lastschriftmandat.

16.2 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn ERGO die Prämie zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann ERGO die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

16.3 Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Prämienzahlungen vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Prämie in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung der ERGO Reiseversicherung AG

17. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

- 17.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist im Versicherungsschein dokumentiert.
- 17.2 Wenn Sie während der Vertragslaufzeit das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich die Prämie zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir den Versicherungsnehmer nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.

- 17.3 Im Familientarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied. Mitversicherte Kinder sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit mitversichert.

18. Was müssen Sie bei der Anzeige von Willenserklärungen beachten?

- 18.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 18.2. ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

19. Welche Regeln gelten für die Versicherungsteuer?

Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspakets abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

Glossar

A



Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale (24-Stunden-Service): 030 1817-0
Telefax: 030 1817-3402
Webadresse: www.auswaertiges-amt.de

E



Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

M



Medizinisch notwendig/Medizinisch notwendige Heilbehandlung

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
 - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
 - C) Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

- A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
- B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.

C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.

D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).

Beispiel: Beginn 12. August 2014, 12 Uhr mittags;
Ende 12. August 2015, 12 Uhr mittags.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Was leistet Ihre **Auslandsreise-Krankenversicherung** nicht?

Sie verreisen oft beruflich oder privat ins Ausland? Was ist, wenn Sie dort krank werden? Wer zahlt die Behandlungskosten, die Ihre Krankenkasse nicht übernimmt?

Die ERV. Die im ERGO Schutzbrief optional enthaltene Auslandsreise-Krankenversicherung der ERV schützt Sie weltweit bei allen Reisen bis zu 42 Tagen.

Es gibt aber auch Risiken, die diese Auslandsreise-Krankenversicherung nicht abdeckt. So sind beispielsweise Behandlungen, von denen Sie bereits vor Reiseantritt wissen, dass sie aus medizinischen Gründen während der Reise stattfinden müssen (z. B. Dialysen), nicht versichert. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unseren Versicherungsbedingungen.

Kundeninformationsblatt für Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung

Informationen zum Versicherer

1. Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner für die Auslandsreise-Krankenversicherung (VB-ERV/ERGO SB 2014) ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth

Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase

Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München,
HRB 42 000, USt-IdNr.: DE 129274536
VersSt-Nr.: 802/V90802001324

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des ERGO Schutzbriefes abgeschlossenen Tarifes der ERGO Reiseversicherung AG. Wir übernehmen die Kosten für Heilbehandlungen bei akuten Erkrankungen und Unfällen im Ausland. Nähere Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden

Versicherungsbedingungen VB-ERV/ERGO SB 2014.

4. Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

5. Was müssen Sie zur Prämie für die Auslandsreise-Krankenversicherung wissen?

Die Höhe Ihrer Prämie ist abhängig vom gewählten Tarif und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie auf Ihrem Antrag und im Folgenden:
Prämie pro Jahr:
pro Einzelperson bis 64 Jahre 14,50 Euro
pro Einzelperson ab 65 Jahre 39,00 Euro
pro Familie/Paar bis 64 Jahre 25,00 Euro
pro Familie/Paar ab 65 Jahre 89,00 Euro

Kundeninformationsblatt für Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung

Ihnen entstehen keine weiteren Kosten, wenn Sie die Jahresprämie jährlich in einem Betrag zahlen. Haben Sie eine Ratenzahlung gewählt, fällt zusätzlich ein Ratenzahlungszuschlag an:

Bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %
Bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %
und monatlicher Zahlungsweise 6 %

Die Prämie erhöht sich um den jeweiligen Ratenzahlungszuschlag.

Bitte beachten Sie, dass Sie die endgültige Prämienhöhe daher erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei. Der Prämienanteil hierfür ist mit dem Beitrag für den ERGO Schutzbrief zu zahlen. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 7 Ihrer ERGO Schutzbriefversicherungsbedingungen und Ziffer 14

Ihrer Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung (VB-ERV/ERGO SB 2014) entnehmen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Erstprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

6. Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Annahme Ihres Antrages durch den Versicherer zustande, wenn Sie die Auslandsreise-Krankenversicherung nicht abgeschlossen haben.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, frühestens mit Grenzüber-schreitung ins Ausland. Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 14 Ihrer Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung gezahlt haben.

7. Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Informationen zum Widerruf können Sie dem Dokument „Widerrufsbelehrung“ (Seiten 44–47) entnehmen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

8. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden.
- Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie nach Deutschland einreisen.
- Wenn Ihre Auslandsreise länger als 42 Tage dauert, endet Ihr Versicherungsschutz nach den ersten 42 Tagen.
- Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende 12 Uhr mittags.

Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer Reise?

Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer vereinbarten Höchstversicherungs-

dauer neu abgeschlossen wurde. Weitere Einzelheiten können Sie den Ziffern 12 und 13 der VB-ERV/ERGO SB 2014 entnehmen.

9. Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen:

München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

11. Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

12. Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die ERV nicht teil.

13. An wen sind Schadensmeldungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung zu richten?

Sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde, senden Sie Ihre Schadensunterlagen unverzüglich an:

ERGO Versicherung AG
Abt. SiB Schaden
Thomas-Dehler-Straße 2
D-81728 München
Fax +49 89 62752590
E-Mail: schutzbrief@ergo.de

ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz und www.ergo.de/datenschutz.

Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an.

- ERGO Reiseversicherung AG:
Tel +49 89 4166-1766
- ERGO Versicherung AG:
Tel 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland)

Schadensmeldung

ERGO Versicherung AG

ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Tel 0800 327327327 (innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

Fax 089 62752590

ERGO

Name, Vorname des Versicherungsnehmers (VN)

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Telefon

E-Mail

Benutztes Fahrzeug: Pkw Wohnmobil Krad/Moped Wohnwagen

Anhänger Fahrrad Leihfahrzeug

Amtl. Kennzeichen

Baujahr

Fabrikat, Typ

**Halter des Fahrzeugs
(falls nicht VN):**

Name, Vorname (auch Mietwagenfirma)

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Schadensdatum

Uhrzeit

Land

PLZ und Ort des Schadens

Was ist passiert? Panne Unfall Kfz-Diebstahl Krankheit/Verletzung Sonstiges

Bei Kfz-Schäden: Reparaturschaden Totalschaden

Schuttbrief-Nummer

Bei Unfall beachten Sie bitte: Die bei Unfall erbetenen Angaben sind **unerlässlich! Wichtig: auch bei selbstverschuldetem Unfall ausfüllen!**

Unfall mit Fremdbeteiligung? ja nein

Versicherung Ihres Fahrzeugs: Kfz-Haftpflicht Teilkasko Vollkasko

bei Gesellschaft, Versicherungsnummer

Unfallgegner:

Name, Vorname des Unfallgegners

Amtliches Kennzeichen

Anschrift des Unfallgegners

Gegnerische Versicherung mit Versicherungsnummer

Bei Leistungen im Zusammenhang mit Verletzungen oder Erkrankung

Krankenversicherung

Mitgliedsnummer/Versicherungsnummer

Schadensschilderung (ggf. Beiblatt verwenden)

Anzahl der Insassen

Entfernung vom Wohnort in km

Reiseziel

Der ERGO Notruf wurde verständigt am

 Frau Herr

Gesprächspartner

Ich bitte um Erstattung des Gesamtbetrags von

(Kästchen ankreuzen und Eurobeträge einsetzen)

Euro

<input type="checkbox"/> Pannenhilfe	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<input type="checkbox"/> Abschleppen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Bergen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Übernachtung	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Fahrt	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Mietwagen	<input type="checkbox"/>	

Können Sie die Mehrwertsteuer beim Finanzamt absetzen? ja nein

Zahlung an mich Rechnungsaussteller anderen Empfänger

IBAN

Name und Ort des Geldinstituts

Name und Anschrift des Empfängers (falls nicht Versicherungsnehmer)

Ich bestätige, dass alle Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben zum Verlust des Versicherungsschutzes führen können.

Datum und Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf, E-Mail: service@ergo.de

ERGO ist berechtigt, namens und im Auftrag der ERV Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand 11.2021

Notizen

Notizen

Notizen

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Wir freuen uns über Ihre Meinung: [ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)
Mehr über unsere Leistungen erfahren: [ergo.de](https://www.ergo.de)

Über nähere Einzelheiten informieren Sie die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Wenn Sie künftig unsere Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-000 (gebührenfrei)

© ERGO Versicherung AG | 40198 Düsseldorf | SiB | 50023497 | 1.2023 | KRSBM

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen von ERGO haben – kein Problem.

Nutzen Sie unseren Kundenservice.

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-000

Im Notfall helfen wir Ihnen weiter:

Tel 0800 327327327

(innerhalb Deutschlands gebührenfrei)

oder

+49 89 62752500